

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (46) 369
16. September 1946

Anordnung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an, daß das Gesetz Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 im Einklang mit den nachstehenden Anweisungen und Begriffsbestimmungen durchzuführen ist.

Artikel I

Klausel 1: Unter „deutschen örtlichen Behörden“ ist das Bezirksamt in jedem Verwaltungsbezirk und unter „den deutschen übergeordneten Dienststellen“ ist der Magistrat der Stadt Berlin zu verstehen.

Klausel 2: Unter „deutschen Wohnungsämtern und Dienststellen“ sind in jedem Verwaltungsbezirk das Wohnungsamt und das Bauamt für jede auszuführende Maßnahme -zu verstehen.

In Fragen der Aufsicht ist die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen beim Magistrat zuständig und unter „Ausschüsse“ sind die betreffenden auf Grund Artikel II zu bildenden Ausschüsse zu verstehen.

Klausel 3: In Fällen, in denen es dem Magistrat zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich erscheint, Verordnungen zu erlassen, sind diese dem Bau- und Wohnungskomitee der Alliierten Kommandantur zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

Klausel 4: Die Aufsicht der Militärregierung über die deutschen Wohnungsbehörden ist wie folgt zu verstehen:

1. Die Wohnungsbehörde der Stadt Berlin wird von dem Komitee für Bau- und Wohnungswesen bei der Alliierten Kommandantur beaufsichtigt;
2. die Wohnungsbehörden in den Bezirken werden von den Hauptstellen der Militärregierungen in den Sektoren beaufsichtigt.

Artikel II

Klausel 1: Absatz a) II. bis einschließlich Paragraph 2, Absatz c).

Jeder Verwaltungsbezirk hat ein aus 7 Personen bestehendes Komitee für Wohnungswesen zu bilden, wie es nachstehend vorgesehen wird. Die Namen der in Vorschlag zu bringenden Mitglieder des Komitees sind der örtlichen Militärregierung zwecks Zustimmung zu unterbreiten.

Die Aufgaben dieses Komitees bestehen darin, den Beamten des Wohnungsamtes über das bei der Ausführung von Anweisungen der Militärregierung anzuwendende Verfahren beratend beizustehen. Das Komitee kann Vorschläge Vorbringen, die der Militärregierung auf dem Dienstwege zu übermitteln sind.

Beim Magistrat ist ein aus 10 Personen bestehendes Komitee für das Wohnungswesen zu bilden, dessen Aufgaben es sind, den Beamten der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen als Berater beizustehen. Das Komitee kann richtunggebende Vorschläge -allgemeiner Natur formulieren und auf dem Dienstwege übermitteln. Die Namen der in Vorschlag zu bringenden Mitglieder des Komitees sind dem Komitee für Bau- und Wohnungs-

wesen der Alliierten Kommandantur zwecks Zustimmung zu unterbreiten.

Jedes Komitee wird aus Personen bestehen, die zum Gemeinwohl bereit sind, Ehrendienste zu leisten, und zwar:

1. eine oder mehrere in Baukunst erfahrene Personen,
2. die Allgemeinheit vertretende Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und imstande sind, der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben,
3. mindestens ein weibliches Mitglied.

Kein Angestellter der deutschen örtlichen Behörden kann Mitglied eines Komitees sein, doch ist jedes Komitee ermächtigt, bei seinen Sitzungen die Anwesenheit eines Mitgliedes der örtlichen Behörden zwecks Auskunftserteilung zu verlangen.

Bei der Ernennung zum Mitglied eines Komitees ist denjenigen Personen der Vorzug zu gewähren, die dem Naziregime Widerstand leisteten oder unter ihm Nachteile erlitten haben. Die Mitglieder des Komitees beim Magistrat sind laut obiger Bestimmungen zu ernennen, und zwar sind die Sektoren durch eine Anzahl Mitglieder im Verhältnis zu deren Bevölkerungszahl, mindestens aber durch je ein Mitglied zu vertreten.

Jedes Komitee wählt seinen eigenen Vorsitzenden.

Artikel III

Auf Grund bereits erlassener Anordnung wird eine Zählung des verfügbaren Wohnraumes durchgeführt. Weitere erforderliche Anweisungen werden nach Bedarf erlassen, je nachdem weitere Auskünfte seitens der Militärregierungen benötigt werden.

Artikel IV

Ohne vorherige Zustimmung des Komitees für Bau- und Wohnungswesen der Alliierten Kommandantur dürfen keine außerordentlichen Maßnahmen und Neubauten über die in der Anordnung BK/O (46) 140 festgelegten Grenzen hinaus ergriffen bzw. unternommen werden.

Artikel V

Klausel 1: Wohnraum gilt als frei, wenn er

1. seit mindestens 28 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr bewohnt ist, es sei denn, daß der Wohnungsberechtigte im Besitze eines vom Wohnungsamt ausgestellten Ausweises ist, der ihm die Beibehaltung des Wohnraumes während seiner Abwesenheit gestattet;
2. von einem Nichtberechtigten bewohnt wird.

Klausel 2: Das Freiwerden eines Wohnraumes ist der deutschen Wohnungsbehörde seitens des Hauseigentümers, Inhabers oder sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb 3 Tagen zu melden.

Artikel VI

Absatz b). In den Fällen, in denen seitens der Wohnungsbehörde ein Wohnungstausch angeordnet wird, wird die in Frage kommende Person oder Personen gesetzmäßige Mieter der zugewiesenen Wohnung. Bei der Ertelung derartiger Anweisungen hat die Wohnungs-